

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Tützpatz
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
1607/2021-502

Datum
28. September 2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Tützpatz führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Oktober 2020) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Tützpatz hat ihre Entwicklungsziele bereits in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Dieser unterlag bereits einer Änderung, welche die durch vorliegende zweite Änderung betroffenen Bereich aber nicht berührt.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Aktueller Änderungsanlass für die o. g. Planänderung sind Entwicklungsziele im Hinblick auf eine neuartige Kombination der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion und der Erzeugung erneuerbarer Energien. Hierzu stellt die Gemeinde derzeit drei verbindliche Bauleitplanungen auf.

Mit den Bebauungsplänen Nr. 4 und Nr. 6 soll Planungsrecht für Legehennen-Freihaltungen zur Produktion von Bioeiern sowie der Erzeugung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 soll landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit der Erzeugung erneuerbarer Energien ermöglicht werden.

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für diese Plangeltungsbereiche dargestellten Flächen für die Landwirtschaft sollen insoweit in sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Food & Energy“ geändert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 01. Juni 2021 liegt mir vor. Danach kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, wenn **vertraglich zwischen Gemeinde, Eigentümer, Investor und oberster Landesplanungsbehörde die Rahmenbedingungen dieses Pilotvorhabens einschließlich der Parameter einer Begleitforschung festgelegt werden.**

Diese endabgestimmten Rahmenbedingungen sind im weiteren Planverfahren in den Planunterlagen zu **ergänzen**. Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein Pilotvorhaben handelt, ist ggf. die Festsetzung eines **bedingten Baurechts** analog der möglichen Anwendungsmöglichkeit auf verbindlicher Planungsebene gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich.

3. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen.

In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.

Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz zunächst auf die Aufstellungsverfahren der Satzungen über die Bebauungspläne Nr. 4, 5 und 6 verwiesen. Darauf hingewiesen wird vorsorglich, dass dann die hierzu ausgearbeiteten Umweltberichte der Begründung zu o. g. Flächennutzungsplanänderung beizufügen sind.

Die Gemeinde nutzt damit die Möglichkeit der **„Abschichtung“** nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser Vorgehensweise folge ich vom Grundsatz her.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise meiner Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Südlich von Tützpatz“ sowie im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowohl zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Südwestlich von Tützpatz“ als auch zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tützpatz keine weiteren Anregungen oder Hinweise.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-106
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Koß
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/
5121
Reg.-Nr.: 86 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 04.05.2021

**2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz
Ihr Zeichen: 31329 - led/köh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Die Gemeinde Tützpatz möchte mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Agri-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen außerhalb des 110m-Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen schaffen.

Der Änderungsbereich 1 umfasst die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 4 und Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südwestlich von Tützpatz“ und „südlich von Tützpatz“ und überplant 47 bzw. 25 ha Ackerland. Hier sollen PV-Anlagen mit herkömmlichen Modultischen entstehen, die gleichzeitig als Hühnerausläufe für Bio-Legehennen genutzt werden.

Der Änderungsbereich 2 überplant ca. 57 ha Ackerland. Hier sollen laut B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „nördlich von Pripsleben“ bi-faziale Solarmodule in Reihen aufgestellt werden, die zur landwirtschaftlichen Bearbeitung der Zwischenmodulflächen senkrecht gestellt werden können.

Der bislang geltende Flächennutzungsplan weist diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft aus. Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet „Food & Energy“ ausgewiesen werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Aus dem untergeordneten Flächenanteil der PV-Anlagen wird von überwiegend landwirtschaftlicher Flächennutzung mit ergänzender energetischer Nutzung ausgegangen, so dass die Fläche weiter als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu klassifizieren sei. Hinsichtlich der anstehenden Abwägung hätte das zur Folge, dass das Projekt als den Zielen der Raumordnung angepasst bewertet werden könnte, da das Raumordnungsziel Nr. 5.3 (9) des LEP M-V (2016) „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“ nicht einschlägig sei. Wenn eine Fläche sowohl vor der Aufstellung des F-Planes als auch danach als Landwirtschaftsfläche klassifiziert werden könne, so sei es auch nicht zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gekommen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte ist als untere staatliche Behörde Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die Landwirtschaft. Auf der Grundlage der aktuellen Rechts- und Erlasslage wird die vorstehend benannte Einstufung der Fläche nach Änderung des F-Planes als Landwirtschaftsfläche nicht bestätigt. Es würde sich vielmehr um Gewerbeflächen handeln. In der Summe würden der Landwirtschaft durch die geplanten Vorhaben 129 ha Fläche entzogen werden.

Ein Überbauungsgrad von 45-50% ist für reine PV-Anlagen ohne Legehennenhaltung durchaus üblich, bei den sogenannten Zwischenmodulflächen handelt es sich um Funktionsflächen für die Pflege / Wartung der PV-Anlage, nicht um Landwirtschaftsflächen. Daran ändert auch eine Hühnerhaltung auf diesen Flächen nichts – diese ist lediglich eine mögliche, tatsächlich sinnvolle Nebennutzung der PV-Anlage. Ohne Landwirtschaftsflächen, auf denen das benötigte Futter überwiegend selbst erzeugt werden könnte, würde die Hühnerhaltung allein auf der Agri-PV-Fläche auch nach § 201 BauGB nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sein.

Im Falle der bi-fazialen Solarmodule ist die Maximalhöhe mit 4 m angegeben. Nach meinem Verständnis stellt dies die Höhe der senkrecht gestellten Module dar, so dass diese bei waagerechter Ausrichtung eine Grundfläche von ca. 3,5 m Breite (Länge der einzelnen Solarmodule) überdecken. Bei Reihenabständen der Ständer von 9 m ergeben sich optisch 5,5 m breite Zwischenmodulstreifen zwischen ca. 3,5 m breiten Solarmodul-Reihen. Bereits der optische Eindruck dieser Flächen wäre nicht der einer Landwirtschaftsfläche.

Ackerbau auf den 8 m breiten Zwischenmodulflächen wäre zwar theoretisch möglich, aber praktisch mit großen Einschränkungen (Maschinen mit geringer Arbeitsbreite erforderlich; Anbau von niedrigwüchsigen Kulturen, um unter dem Schwenkradius der Solarmodule zu bleiben; Vermeidung der Staubeentwicklung bei allen Arbeitsgängen, um PV-Effizienz zu gewährleisten; Ertragseinbußen durch Beschattung) verbunden. Die landwirtschaftliche Betätigung auf diesen Flächen würde sich sehr wahrscheinlich wegen der o.g. Einschränkungen über kurz oder lang auf landwirtschaftliche Flächenstilllegung und die damit verbundene Minimalbewirtschaftung (1x jährlich mulchen oder mähen und Mähgut abfahren) beschränken. Dies ist jedoch genau die Tätigkeit, die als Pflegeaufwand auch in herkömmlichen PV-Anlagen zu leisten wäre.

Aussagefähiger für die Über- bzw. Unterordnung einzelner Nutzungen als der Flächenanteil wäre der Vergleich der Wertschöpfung auf diesen Flächen aus landwirtschaftlicher bzw. PV-Nutzung. Bei dieser Betrachtung wird die landwirtschaftliche Nutzung immer von untergeordneter Bedeutung sein. Steuerrechtlich würden Einkünfte aus der Verpachtung von Flächen für Solaranlagen stets als gewerblich und nicht als landwirtschaftlich einzuordnen sein.

Schließlich ist festzustellen, dass mit § 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV bereits eine öffentlich-rechtliche Einstufung der hier in Rede stehenden Konstellation vorgenommen wurde. Dort ist geregelt: „Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt: (...) Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden.“ Diese, für die Agrarförderung unmittelbare Rechtswirkung entfaltende, für andere Zusammenhänge jedoch nicht zu ignorierende Definition stellt auch klar, dass landwirtschaftlich genutzte Zwischenmodulflächen unabhängig von ihrem Anteil nicht dazu führen, dass eine Fläche noch als Landwirtschaftsfläche definiert werden könnte.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechts- und Erlasslage sind Agri-PV-Anlagen durch das raumordnerische Ziel Nr. 5.3 (9) des LEP i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB wirksam ausgeschlossen. Eine Genehmigung einzelner Pilotprojekte könnte möglicherweise über Zielabweichungsverfahren erlangt werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogel-schutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung des zu o.g. Flächennutzungsplanes eingereichten Unterlagen nimmt die Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte wie folgt Stellung

In den zu o.g. Planung vorliegenden Unterlagen wurden nachfolgende Abweichungen festgestellt:

In der Amtlichen Bekanntmachung der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Tützpatz werden 3 Änderungsbereiche ausgewiesen, in der Planzeichnung und der Begründung zur o.g. Planung wird jedoch nur von 2 Änderungsbereichen ausgegangen. Bei genauer Betrachtung ist der 1. Änderungsbereich der Planzeichnung und Begründung mit den Flächen des 1. und 2. Änderungsbereichs (Planteil 1 und 2) und der 2. Änderungsbereich mit den Flächen des 3. Änderungsbereichs (Planteil 3) der amtlichen Bekanntmachung identisch.

Diese abweichenden Angaben erschweren die sachgerechte Prüfung der Unterlagen, insbesondere da darauf basierend 3 Bebauungspläne aufgestellt wurden. Eine Vereinheitlichung der Aussagen innerhalb des FNP und auch bezüglich der B-Pläne sollte vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Schulz, Fanny-Maria

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Donnerstag, 22. April 2021 10:10

An: Koehn, Lisa <koehn@baukonzept-nb.de>

Betreff: S17295 - 2. Änderung FNP der Gemeinde Tützpatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.03.2021 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

JKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin/Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: (03998) 28 27 8 - 0
Internet: www.jku-mbh.de
E-Mail: bs.demmin@jku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Telefon: (037051) 25 73 11



bsa/gün/ho

30.03.2021

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther
Betriebsstellenleiter

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202100255

Schwerin, den 25.03.2021

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.6 der Gemeinde Tützpatz _AZ 30823 und 2.Änderung des F Plan der
Gem. Rönitz AZ 31329

Ihr Zeichen: 30823 und 31321

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

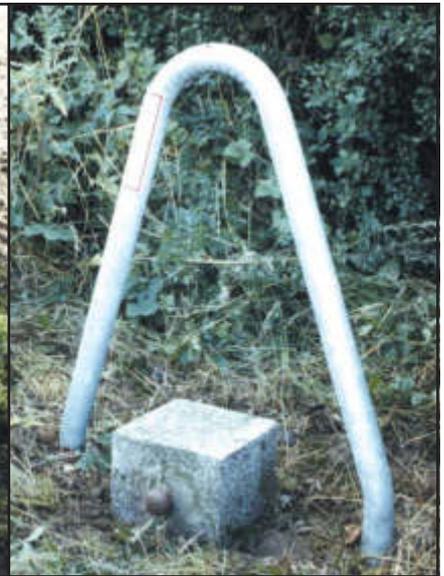
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



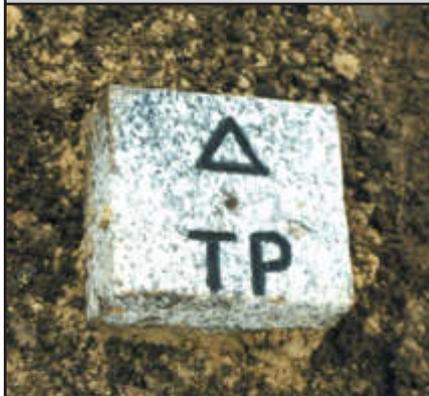
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-195-21	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baudbwtoeb@bundeswehr.org	25.03.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Gemeinde Tützpatz - 2. Änderung FNP und BBP Nr. 6 "südlich von Tützpatz"
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 23.03.2021 - Ihr Zeichen: 31329-led/köh und 30823-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044569
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz - PF 1246 - 17222 Neustrelitz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
architekten + ingenieure
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1114-555-023

Neustrelitz, den 13. April 2021

Tgb.-Nr. 631 / 2021

Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz Ihre Schreiben vom 23. März 2021, Ihr Zeichen: 31329 – led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Grundlage für die 2. Änderung des F-Plans bilden die Bebauungspläne Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“, Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ und Nr. 5 „Nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz. Mit der Änderung des F-Planes ist die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung vorgesehen, da im wirksamen Flächennutzungsplan der Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Zu den B-Plänen Nr. 4 und 5 erging mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 und zum B-Plan Nr. 6 mit heutigem Datum die Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz, die zu beachten ist.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Hinweise.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Stand Oktober 2020 der Gemeinde Tützpatz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0863/21

Az. 506/13071/175-21

Ihr Zeichen / vom
3/23/2021
31329- led/köh

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
4/14/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

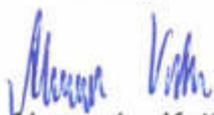
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1746-2021

Schwerin, 30. März 2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz

Ihre Anfrage vom 23.03.2021; Ihr Zeichen: 31329 – led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cornelia Thiemann-Groß' with a stylized flourish at the end.

Cornelia Thiemann-Groß



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

30. April 2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling





IHK Neubrandenburg

für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

30. April 2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: 4-L1411-B1028-FP u. BP Tützpatz
Fred.Vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 18.05.2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz
B-Plan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“
B-Plan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“
B-Plan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3,4 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Schreiben vom 22. bzw. 23.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der beplanten Flächen der Gemeinde Tützpatz kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vespermann

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 02630/21
PE-Nr.: 02630/21
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 26.03.2021

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz

Ihre Anfrage/n vom: Brief 23.03.2021
an: GDMCOM
Ihr Zeichen: 31329 - led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

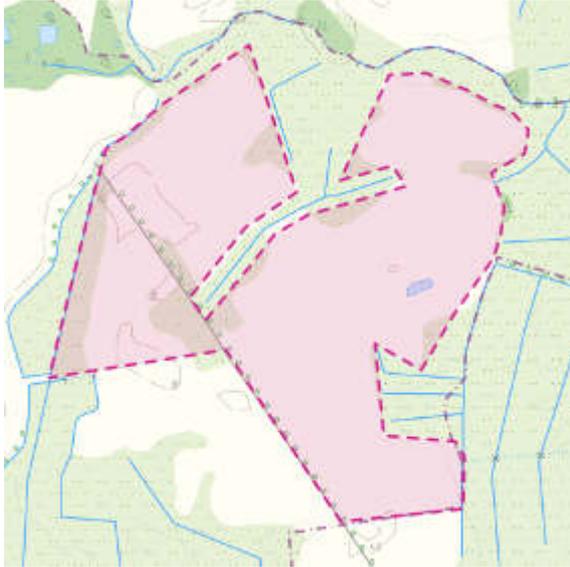
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

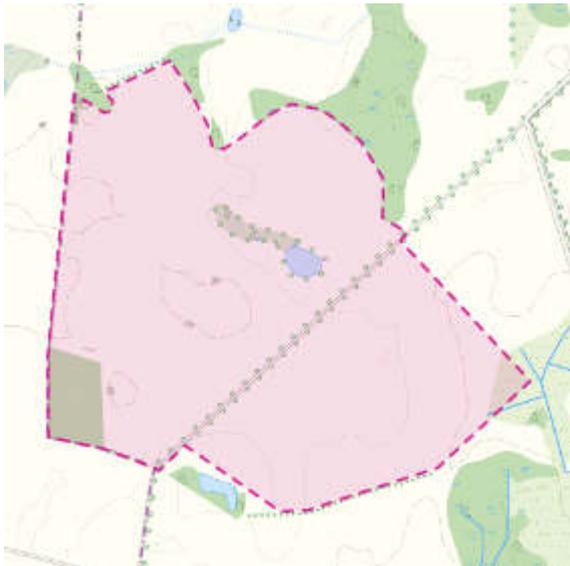
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.726462, 13.181675



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.715386, 13.123742

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz**

Reg.-Nr.: 02630/21

PE-Nr.: 02630/21

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

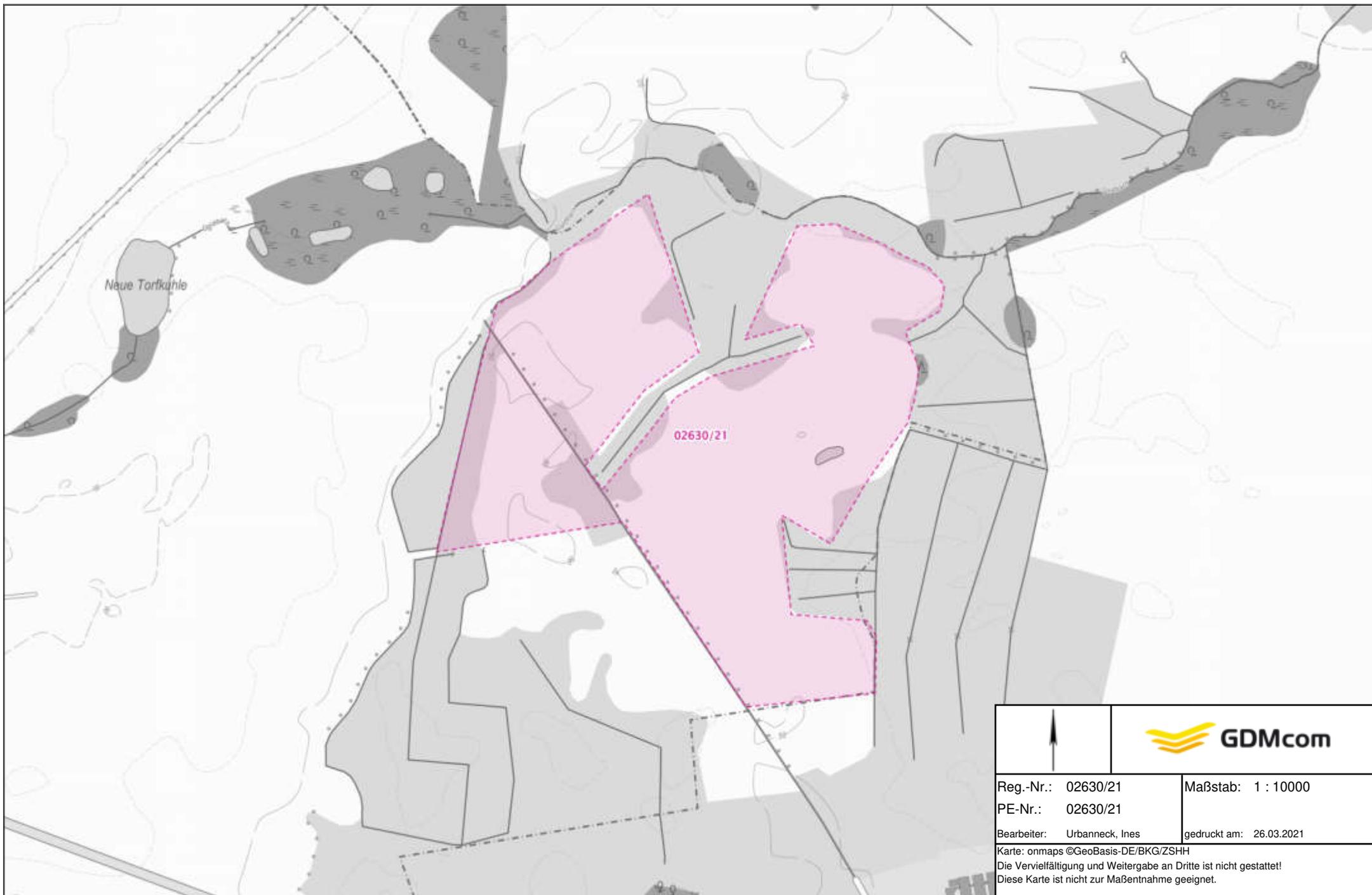
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

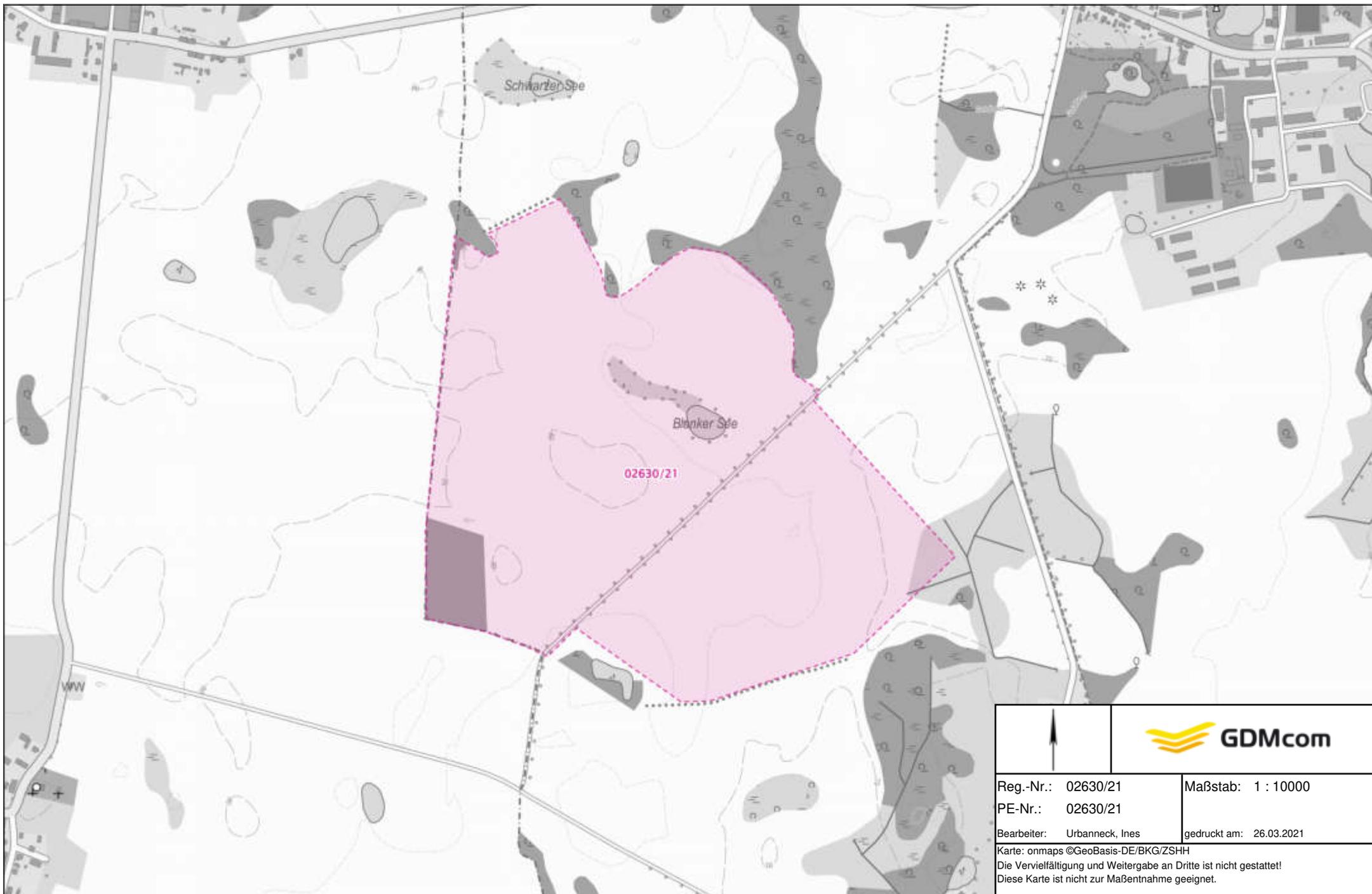
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -





50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
31.03.2021

Unser Zeichen
2020-002951-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
31329- led/köh

Ihre Nachricht vom
23.03.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ und Nr. 6 „südlich von Tützpatz“

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Glöckner

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 09
17034 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Frau H.Schülke

Telefon: 0395 / 569 184-13
Fax: 03994 / 235-407
E-Mail: Helvi.Schuelke@foa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB1/7444.381
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 29.04.2021

2.Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Tützpatz

hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Meißner ,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Für den Geltungsbereich der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Bebauungspläne Nr.4 „Südwestlich von Tützpatz“ und Nr.6 „südlich von Tützpatz“ aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tützpatz weist den Planungsraum für die Landwirtschaft aus.

Im Nachgang wird nun geprüft, ob künftig eine vorgesehene Nutzung der Flächen zur Energiegewinnung und gleichzeitigen Lebensmittelproduktion möglich ist. Der Flächenutzungsplan beinhaltet drei Planflächen.

Planteil 1:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Flächennutzplanes die Flurstücke 14/2, 14/3, 14/6, 42, der Flur 2, in der Gemarkung Tützpatz mit einer Gesamtflächengröße von rund 47 ha.

Im nördlichen Bereich grenzen direkt an den Geltungsbereich der Planfläche kleinere Waldflächen an.

Hier handelt es sich um Wald, welcher den forstlich erfassten Unterabteilungen z10 und z11 der Abteilung 5301 zugeordnet ist.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

Nach dem Landeswaldgesetz M-V § 29 Abs. 2 ist die Haltung von landwirtschaftlichen Nutz- und Haustieren im Wald unzulässig.

Eine Nutztierhaltung im Wald entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und fördert nicht die zentrale Bedeutung der Wälder für die Erhaltung einer ökologisch, stabilen, vielfältigen und artenreichen Kultur- und Erholungslandschaft.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erbracht wird.

Nach Abs.3 bedarf das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren in abgegrenzten Waldstücken oder in besonderen Gehegen der Zustimmung des Waldbesitzers und der Genehmigung durch die Forstbehörde.

Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass eine Genehmigung durch unsere Behörde für eine Nutztierhaltung innerhalb von Waldgebieten, nicht in Aussicht gestellt wird, da durch so eine Maßnahme dann das Betretungsrecht nach §28 Abs.1 LWaldG nicht mehr gegeben ist und die Erholungsfunktion für die Bevölkerung weder erhalten noch gemehrt wird.

Aus diesem Grund sind Waldbereiche nicht in die geplante „Bio-Freiland-Legehennenhaltung“ oder in einem anderen Tierhaltungsprojekt im Sinne eines sonstigen Sondergebietes „Food & Energy“ einzubeziehen.

Wenn mit der Ammoniak-Immissionsprognose keine erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und ebenfalls bei der Stickstoffdispositionen keine nachteiligen Werte für die Waldflächen erreicht werden, kann das Einvernehmen unter Voraussetzung eines ausreichenden Abstandes zwischen Wald und der geplanten Legehennenhaltung durch unsere Behörde in Aussicht gestellt werden.

Planteil 2:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Planteil eine Teilfläche aus dem Flurstück 10, in der Flur 2, der Gemarkung Tützpatz. Eine Waldbetroffenheit liegt in diesem Bereich nicht vor.

Von Seiten der Landesforst wird das Einvernehmen zu diesem Bereich hergestellt, es bestehen keine Interessenkonflikte im Sinne des LWaldG M-V.

Planteil 3:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Bebauungsplanes die Flurstücke 32, 33 (tlw.), 34(tlw.), 38 und 49(tlw.), der Flur 3, in der Gemarkung Tützpatz mit einer Gesamtflächengröße von rund 57 ha.

Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs grenzt eine kleinere Waldfläche an.

Hier handelt es sich um Wald, welcher der forstlichen Unterabteilung e2 der Abteilung 5301 zugeordnet ist.

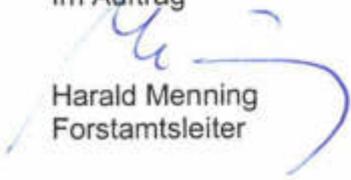
In diesem Bereich findet die 30 Meter Waldabstandsregelung Anwendung und darf nicht unterschritten werden.

Der überplante Geltungsbereich selber ist nicht bewaldet. Durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan werden hier keine forstlichen Interessen berührt.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der erteilten Hinweise sowie mit der Umsetzung der 30m Waldabstandsregelung bei den Errichtungen von Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz zu den Ausweisungen der sonstigen Sondergebiete „Food & Energy“ und der Kombination von AGRO – PV - Anlagen das Einvernehmen hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Harald Menning
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax.: 039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEFIDM1
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Ansprechpartner / in: Herr Stübe
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
23.03.2021	31329 – led/köh	st	Jarmen, 01.04.2021

Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz
Phase: Vorentwurf

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 23.03.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann. Bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung bestehen jedoch Forderungen, welche Berücksichtigung finden müssen.

Wie in der beigelegten Übersichtskarte kenntlich gemacht, verlaufen sowohl offene als auch verrohrte Gewässer II. Ordnung in dem gesamten Vorhabengebiet. In dem vorliegenden Planteil 3 sind die vorhandenen Gewässer Tü 50 bis Tü 50.5 nicht ausreichend mit einer Baufreiheit berücksichtigt worden. Wir bitten dies zu korrigieren. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.

Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule), oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger bebauungsfreier Mindestabstand von 7 - 10 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Unserem Verband sind darüber hinaus Dränagen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränge ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer II. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen.

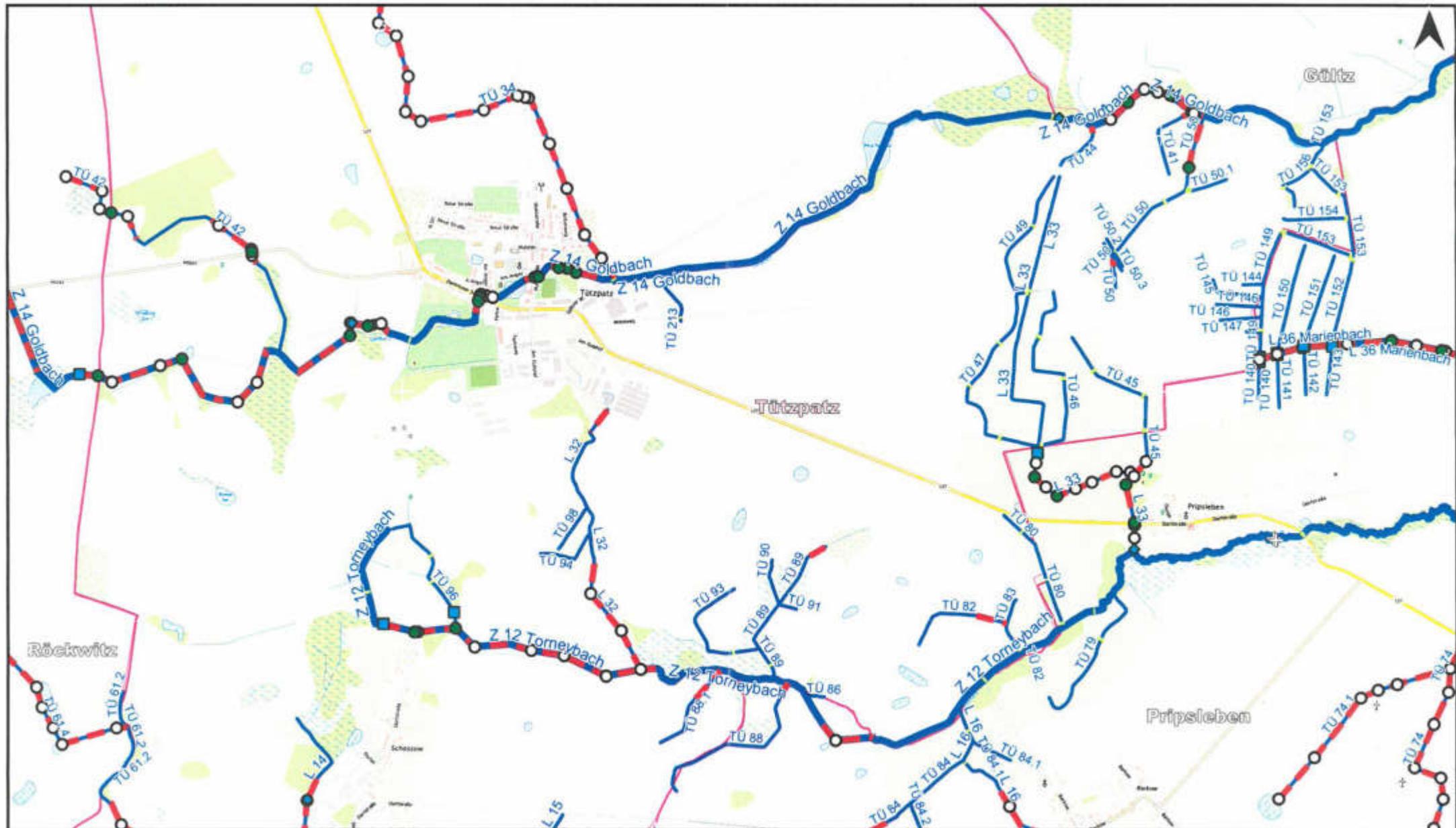
Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Sollte die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.

Wir bitten um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase.

Mit freundlichem Gruß


i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur



Legende:

- | | | |
|-----------------|-----------------------|------------------|
| Offene Gewässer | Rohrleitung | Oberflurschacht |
| Durchlass | Ein- / Auslaufbauwerk | Unterflurschacht |
| | Stau / Wehr | |

Übersichtskarte - Bestandsauskunft

Gewässer 2. Ordnung
Bereich Tützpatz / Pripsleben

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Lage: ETRS89	Maßstab: 1:20000
Höhe: DHHN92	Datum: 24-03-2021

Schulz, Fanny-Maria

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>

Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 08:39

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 2.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zur „2.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz“ und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-131
Fax: 0395 5593-169

hafemeister.jens@hwk-omv.de
www.hwk-omv.de



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stellen wir Ihnen in unserer Transparenzerklärung (www.hwk-omv.de/transparenzerklaerung) bereit.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Tützpatz
Rathausstr. 1

17087 Altentreptow

Geschäftszeichen: VIII- 506-00000-2011/527-010
506.1.13071146

Bearbeiterin: Petra Schmidt-Kaden
Telefon: 0385 588-18350
E-Mail: petra.schmidt-kaden@em.mv-regierung.de

Datum: 1. Juni 2021

Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503 und 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166 und 181)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß LPIG M-V, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) sowie Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 (RREP MS).

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- 2. Änderung des Flächennutzungsplans (M 1:10.000) mit Begründung vom Oktober 2020, erstellt von Baukonzept
- Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung Tützpatz vom 05.11.2020

1. Planungsinhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat am 05.11.2020 die Änderung für 2 Teilbereiche des Flächennutzungsplans beschlossen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Ziel der Planung ist zum einen die Darstellung eines Sondergebiets (Änderungsbereich 1) mit der Zweckbestimmung „Food & Energy“, welches gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO im Sinne regionaler Wertschöpfungsansätze und einer angestrebten bodengebundenen Veredelung in der Landwirtschaft eine neuartige Kombination der Legehennen-Freilandhaltung zur Produktion von Bio-Eiern sowie der Erzeugung erneuerbarer Energien, hier der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage, regeln soll. Dazu liegen bereits die Bebauungsplanentwürfe 4 und 6 vor. Das geplante Sondergebiet mit einer Gesamtfläche von etwa 72 ha, wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich südwestlich der Ortslage von Tützpatz. Um das Überwiegen der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewährleisten, wird im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung der Flächenanteil der Photovoltaiknutzung auf 45 % der Sondergebietsfläche beschränkt.

Ziel der Planung ist zum anderen die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets (Änderungsbereich 2) mit der Zweckbestimmung „Food & Energie“, welches gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO im Sinne regionaler Wertschöpfungsansätze und einer angestrebten bodengebundenen Veredelung in der Landwirtschaft eine neuartige Kombination der ackerbaulichen Bewirtschaftung sowie der Erzeugung erneuerbarer Energien, hier der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, regeln soll. Dazu liegt bereits der Bebauungsplanentwurf Nr. 5 vor, der ein entsprechendes Sondergebiet auf einer circa 57 ha großen Fläche vorsieht. Die Fläche befindet sich nordöstlich der Ortslage Tützpatz und nördlich nördlich der Ortslage Pripsleben. Um das Überwiegen der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewährleisten, wird im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung der Flächenanteil der Photovoltaiknutzung auf 10 % der Sondergebietsfläche beschränkt, 90% der Fläche bleiben der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird folgendes festgestellt:

Die Bereiche der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans liegen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5 (3) LEP M-V. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, dem in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Bodenwerte von etwa 35 bis 40. Diese Bodenwerte liegen knapp unter dem bzw. entsprechen dem Landesdurchschnitt von Mecklenburg-Vorpommern und fallen daher nicht unter 4.5 (2) LEP M-V. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans entspricht aufgrund der in den Bebauungsplänen 4 bis 6 jeweils vorgesehenen untergeordneten solaren Nutzung dem Grundsatz 4.5 (3) LEP M-V.

Gemäß 4.5 (6) LEP M-V sollen konventionelle und neue Bewirtschaftungsformen erhalten, gestärkt und entwickelt werden. Zu den Bereichen mit neuen Bewirtschaftungsformen zählt laut Begründung des LEP M-V auch die Schaffung von Voraussetzungen für die Agrarforschung. In der hier vorgesehenen Kombination

- a) von Freiland-Hühnerhaltung in mobilen Ställen
die auf vorgesehenen Wegen verschiebbar sind und somit die sukzessive Nutzung des gesamten Geländes als Auslaufflächen ermöglichen

(Wechselweiden). Dies erfolgt mit der Zielstellung, den Stickstoffeintrag (aus dem Kot der Tiere) auf der Fläche weiter zu verteilen und damit dessen Konzentration, der über den Bodenschichtpfad in Grund- und Schichtenwasser ausgewaschen werden könnte, zu verringern/verdünnen. Damit kann er pflanzenverfügbar im gesamten Auslaufbereich verwertet werden. Durch die Wechselweiden ist sichergestellt, dass sich die Vegetationsdecke regelmäßig regenerieren kann.

mit der Erzeugung erneuerbarer Energien sowie

- b) der neuartigen Kombination ackerbaulicher Nutzung mit der Erzeugung erneuerbarer Energien

sind auch neue innovative Forschungsansätze zu sehen.

Gemäß 5.3 (9) LEP M-V und 6.5 (4 und 6) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, jedoch ist die Aufzählung auch nicht abschließend.

Als Ziel der Raumordnung ist in 5.3 (9) Abs. 2 LEP M-V festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung bei erster Betrachtung nicht vereinbar. Aufgrund der geplanten Darstellung als sonstige Sondergebiete „Food & Energy“ mit einem Flächenanteil von 10 % bzw. 45 % für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird aber der mit dem raumordnerischen Ziel beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber einer konkurrierenden Flächennutzung insoweit erfüllt, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Die Oberste Landesplanungsbehörde sieht in den, dem Flächennutzungsplanentwurf zugrundeliegenden innovativen Ansätzen Pilotvorhaben, um die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaik zu prüfen und im Rahmen einer Begleitforschung zusätzlich Hinweise auf positive Auswirkungen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.

Gemäß dem Grundsatz in 6.5 (6) Abs. 4 RREP MS sind insbesondere auch sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Laut Begründung zur geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans lässt sich im vorliegenden Fall die Prüfung der Wirkung der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums auf die nachfolgende Planungsebene verschieben (Abschichtung), da die Bebauungspläne Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz im Parallelverfahren aufgestellt werden. Laut den Begründungen zu den Bebauungsplänen sind im Änderungsbereich 1 erheblich beeinträchtigende Auswirkungen der Tierhaltung auf den im Änderungsbereich liegenden Biotopkomplex, auf das nördlich gelegene temporäre Kleingewässer sowie auf die im südlichen Bereich angrenzenden Biotope nicht zu erwarten. Direkt angrenzend an den Änderungsbereich 2 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von Kleinstgewässern und

Gräben, Grünland und Feldgehölzen. Sich hierauf erheblich beeinträchtigende Auswirkungen der Photovoltaiknutzung sind nicht zu erwarten ebenso nicht auf das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Insofern steht die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung nicht im Widerspruch zum Grundsatz 6.5 (6) Abs. 4 RREP MS.

Gemäß 4.7 (5) Abs. 1 und 2 LEP M-V sollen bedeutsame Kulturlandschaften als Räume regionaler Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. In diesen Räumen soll auf Belange des Denkmalschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße Rücksicht genommen werden. Die Standorte der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung befinden sich in bzw. am Rande einer besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft (s. Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“, erstellt von Prof. Dipl.-Ing. / BDLA Stefan Pulkenat im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 30.06.2015). Aufgrund der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen sowie der Einbindung der Pilotvorhaben in das geplante „Forum für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und sinnvolle Klimapolitik“ im Zusammenhang mit der vorgesehenen Sanierung und Reaktivierung des barocken Gutshauses Tützpatz trägt der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans zur weiteren Aufwertung der besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft bei und entspricht somit Programmsatz 4.7 (5) Abs. 1 und 2 LEP M-V.

Inwieweit dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3 (4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

Gemäß 5.3 (9) Abs. 1 S. 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden. Inwieweit diesem Grundsatz entsprochen wird, kann ebenfalls anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden

3. Schlussbestimmung

Die vorgesehene zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz ist mit dem in Programmsatz 5.3 (9) Abs. 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung bei erster Betrachtung nicht vereinbar. Aufgrund der geplanten Darstellung der sonstigen Sondergebiete „Food & Energy“ mit einem Flächenanteil von 10 % bzw. 45 % für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird aber der mit dem raumordnerischen Ziel beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber konkurrierender Flächennutzung insoweit erfüllt, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Die Oberste Landesplanungsbehörde sieht in den, dem Flächennutzungsplanentwurf zugrundeliegenden innovativen Ansätzen Pilotvorhaben, um die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaik zu prüfen und im Rahmen einer Begleitforschung zusätzlich Hinweise auf positive Auswirkungen bezogen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.

Von daher kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung seitens Gemeinde, Eigentümer, Investor und

Oberster Landesplanungsbehörde (bspw. im Rahmen eines raumordnerischen Vertrages nach § 20a Landesplanungsgesetz) die Rahmenbedingungen des Pilotvorhabens einschließlich der Einrichtung eines „Forums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und sinnvolle Klimapolitik“ im Gutshaus Tützpatz sowie der Parameter der Begleitforschung festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Petra Schmidt-Kaden